

Az.: 5 A 630/08
6 K 2507/04

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -
- Antragstellerin -

wegen

Erschließungsbeitrags
hier: Anträge auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt, die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 24. Januar 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. September 2008 - 6 K 2507/04 -, wird verworfen, soweit dieses den Erschließungsbeitragsbescheid der Beklagten vom 2. April 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. September 2004 aufgehoben hat. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Auf den Antrag der Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. September 2008 - 6 K 2507/04 - zugelassen, soweit dieses den Erschließungsbeitragsbescheid der Beklagten vom 2. April 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. September 2004 aufgehoben hat.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens des Klägers trägt dieser. Die Kostenentscheidung hinsichtlich des Zulassungsverfahrens der Beklagten bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren des Klägers wird auf 13.066,93 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. September 2008 hat keinen Erfolg.
- 2 Soweit das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben und den streitgegenständlichen Bescheid der Beklagten vom 2. April 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. September 2004 aufgehoben hat, ist der Antrag unzulässig. Diesbezüglich fehlt es an der erforderlichen Beschwer des Klägers durch die angefochtene Entscheidung (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Vorb § 124 Rn. 29, 39 ff.).
- 3 Im Übrigen ist der Antrag unbegründet. Die fristgerecht vorgebrachten und den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen des Klägers lassen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des

Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sowie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder das Vorliegen eines sonstigen Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) nicht erkennen.

4 Das Verwaltungsgericht führt zur Rechtmäßigkeit des Erschließungsbeitragsbescheides der Beklagten im Wesentlichen aus, dass es sich bei dem 2. und 3. Bauabschnitt der R..... Straße um eine einheitliche Erschließungsanlage handele. Diese sei zu keinem Zeitpunkt bis zum 3. Oktober 1990 im Sinne von § 242 Abs. 9 BauGB endgültig hergestellt worden, da insbesondere der 3. Bauabschnitt nicht über eine einem technischen Ausbauprogramm oder ortsüblichen Gepflogenheiten entsprechende Entwässerung sowie einen Gehweg verfügt habe. Ein technisches Bauprogramm sei nicht feststellbar. Die ortsüblichen Gepflogenheiten ließen sich aus den Vorgaben des Teilbebauungsplanes C aus dem Jahr 1927 und der Straßenbauordnung der Gemeinde K..... vom 21. Juni 1911 entnehmen. Danach sei bei Anlegung einer Straße die Herstellung eines Quergefälles bzw. einer Wölbung sowie in der Regel ein dreiteiliger Aufbau mit beidseitigem Fußweg erforderlich gewesen. Dies habe nicht vorgelegen. Auch eine fachgerechte Straßenentwässerung sei nicht vorhanden gewesen. Die Fahrbahn sei ebenfalls nicht endgültig hergestellt worden. Die Beklagte sei berechtigt, gemäß § 130 Abs. 2 BauGB die Kosten des 3. Bauabschnittes gesondert zu erheben. Die Erschließungsanlage sei zum Zeitpunkt des Abschnittsbildungsbeschlusses vom 30. Juni 2005 noch nicht endgültig hergestellt gewesen, da die im 2. Bauabschnitt neben der Fahrbahn gelegene unselbständige Parkfläche nicht den Bauanforderungen der Erschließungsbeitragsatzung vom 12. Oktober 2000 entsprochen habe. Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nach § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB sei das Flurstück Nr. F1/1. zu Recht nicht mit einbezogen worden. Diesbezüglich werde auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheides verwiesen. Zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht sei die Verkehrsfläche im Straßenbestandsverzeichnis eingetragen gewesen.

5 Der Kläger wendet hiergegen ein, die Beklagte sei nicht zu einer gesonderten Erhebung der Kosten nach § 130 Abs. 2 BauGB berechtigt. Der 2. Bauabschnitt könne nicht einerseits als vor dem 3.10.1990 endgültig hergestellt und andererseits aufgrund der Parkfläche als nicht endgültig hergestellt angesehen werden. Die Rechtmäßigkeit der Abschnittsbildung widerspreche auch der Feststellung, dass die sachliche

Beitragspflicht mit Erlass der wirksamen Satzung vom 12. Oktober 2000 entstanden sei. Der Zustand der Parkflächen sei erschließungsbeitragsrechtlich ohne Bedeutung. Sie würden nicht zur Teileinrichtung Fahrbahn gehören. Des Weiteren sei die Erschließungsanlage im Sinne des § 242 Abs. 9 BauGB endgültig hergestellt gewesen sei. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass die Beklagte die Beweislast für die örtlichen Ausbauepflogeneheiten und einen dementsprechenden Zustand der Straße trage. Es habe an vier Stellen ausgeführt, dass eine endgültige Herstellung nicht vorliege und dies aus Indizien geschlossen. Eine positive Aussage über den Zustand der Straße habe es mit den Beweismitteln nicht treffen können. Aus den Zeugenaussagen hätte nicht auf einen fehlenden Unterbau der Fahrbahn geschlossen werden dürfen. Eine Auseinandersetzung mit den vom Kläger vorgelegten Unterlagen hätte ergeben, dass Straßenbaumaßnahmen durchgeführt worden, Wasserleitungen bereits 1920 verlegt worden seien und eine sandgeschlemmte Schotterdecke vorhanden gewesen sei. Die fehlende bzw. nur teilweise erfolgte Auseinandersetzung des Gerichts mit diesem Vortrag und den hierzu eingereichten Unterlagen verletze auch das rechtliche Gehör des Klägers. Ferner hätte das Gericht aufgrund der erfolgten Zahlung der Landeskulturrentenbank auf eine endgültige Herstellung der Erschließungsanlage schließen, zumindest jedoch die Kosten für die Wasserleitungen von den umlagefähigen Kosten abziehen müssen. Schließlich sei das Flurstück Nr. F1/1. zu Unrecht nicht in die Berechnung des Erschließungsbeitrages miteinbezogen worden. Der Kläger habe bereits erstinstanzlich bestritten, dass es vollumfänglich dem öffentlichen Verkehr gewidmet sei und hierzu Schreiben eingereicht, die auf eine beabsichtigte Bebauung der Flächen hinweisen würden. Insoweit liege auch ein Verfahrensfehler vor.

- 6 a) Dieses Vorbringen begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 7 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164). Dabei können die Gründe, aus denen heraus bei einer verwaltungsgerichtlichen

Entscheidung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung bestehen, auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000 a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 25. September 2000, NVwZ-RR 2001, 486). So liegen bei Einwänden gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung als tatsächliche Grundlage eines Urteils (§ 108 Abs. 1 VwGO) die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO - erst - vor, wenn gute Gründe dafür sprechen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung mit Blick auf eine entscheidungserhebliche Tatsache von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, oder wenn die vom Erstrichter vorgenommene Beweiswürdigung im Lichte der Begründung des Zulassungsantrags fragwürdig erscheint. Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind. Ist die Entscheidung auf mehrere tragende Gründe gestützt, müssen die Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich aller erfüllt sein.

- 8 aa) Ausgehend von diesen Anforderungen begründen die Einwände des Klägers gegen die gesonderte Kostenerhebung nach § 130 Abs. 2 BauGB keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung.
- 9 Die vorgetragenen Widersprüche in der Urteilsbegründung liegen nicht vor. Das Verwaltungsgericht führt dort aus, dass die aus dem 2. und 3. Bauabschnitt der R..... Straße bestehende Erschließungsanlage zu keinem Zeitpunkt bis zum 3. Oktober 1990 im Sinne des § 242 Abs. 9 BauGB endgültig hergestellt worden sei. Dies begründet es im Wesentlichen mit dem Zustand des 3. Abschnittes. Die Ausführungen enthalten keine Feststellung, dass der 2. Bauabschnitt endgültig hergestellt worden sei. Eine solche kann ihnen auch nicht im Wege eines Umkehrschlusses entnommen werden.
- 10 Ebenso wenig lässt sich den Gründen entnehmen, dass die sachliche Beitragspflicht für die gesamte Erschließungsanlage bereits mit dem Inkrafttreten der Erschließungsbeitragssatzung vom 12. Oktober 2000 entstanden sei. Auf Seite 17 des Urteils heißt es lediglich, dass sie „frühestens“ zu diesem Zeitpunkt entstehen kann.

Auch bei Vorliegen einer wirksamen Beitragssatzung setzt die sachliche Beitragspflicht weiter voraus, dass die Herstellung der Erschließungsanlage insgesamt abgeschlossen ist oder für den abgerechneten Teil ein wirksamer Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Dementsprechend wird auf Seite 29 noch einmal ausdrücklich festgestellt, dass die sachliche Beitragspflicht vorliegend erst mit der Fassung des Abschnittsbildungsbeschlusses entstanden ist.

- 11 Unbeachtlich für die gesonderte Geltendmachung der Erschließungskosten für einen Teil der Anlage ist, ob die Beklagte nachfolgend auch für den anderen, zunächst nicht miteinbezogenen Teil einen Abschnittsbildungsbeschluss fasst.
- 12 Ernstliche Zweifel sind auch nicht insoweit gerechtfertigt, als das Verwaltungsgericht den 2. Bauabschnitt der R..... Straße aus dem Grunde als noch nicht endgültig hergestellt angesehen hat, weil die neben der Fahrbahn befindliche Parkfläche nicht den Ausbauforderungen der Erschließungsbeitragssatzung entsprochen habe. Der Kläger wendet hiergegen ein, dass die Parkfläche nicht zur Teileinrichtung Fahrbahn gehöre. Dies hat das Verwaltungsgericht jedoch seiner Entscheidung nicht zugrunde gelegt. Es führt hierzu aus, dass es sich bei der unselbständigen Parkfläche um eine eigenständige Teilanlage der Straße handele, und verweist hierzu auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Mit dieser Feststellung und der zu seiner Begründung angeführten Rechtsprechung befasst sich der Kläger in seiner Antragsbegründung nicht.
- 13 bb) Eine Zulassung ist auch nicht wegen ernstlicher Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen des § 242 Abs. 9 BauGB geboten. Das klägerische Vorbringen legt nicht hinreichend dar, dass das Verwaltungsgericht die Beweislast der Beklagten verkannt, den entscheidungserheblichen Sachverhalt nur unzureichend ermittelt oder eine fragwürdige Beweiswürdigung vorgenommen hat.
- 14 Das Gericht führt in den Entscheidungsgründen aus, dass eine Beitragserhebung möglich ist, wenn eine Erschließungsanlage nicht endgültig im Sinne des § 242 Abs. 9 BauGB hergestellt sei. Hierfür genüge, wenn auch nur eine nach dem technischen Bauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten erforderliche Teileinrichtung nicht über die gesamte Länge hergestellt worden sei. Anschließend

stellt es fest, welche örtlichen Ausbauepflogenheiten es dem Teilbebauungsplan C sowie der Straßenbauordnung aus dem Jahr 1911 entnimmt, und dass der 3. Bauabschnitt diesen nicht entsprochen habe, weil er weder über einen Fußweg, das erforderliche Gefälle, eine fachgerechte Straßenentwässerung noch eine den Anforderungen des § 7 der Straßenbauordnung vom 21. Juni 1911 entsprechend aufgebaute Fahrbahn verfügt habe.

- 15 Mit diesen umfangreichen Ausführungen setzt der Kläger sich nicht hinreichend auseinander. Die von ihm behauptete fehlerhafte Beweislastentscheidung ist nicht erkennbar. Das Verwaltungsgericht hat dargelegt, welche Voraussetzungen die Beitragserhebung nach § 242 Abs. 9 BauGB erfordert und anschließend positiv festgestellt, dass sie vorliegen. Die dabei zugrunde gelegten örtlichen Ausbauepflogenheiten werden vom Kläger nicht schlüssig in Frage gestellt. Seine Einwände gegen die Feststellung und Beurteilung des Ausbauzustandes des 3. Bauabschnittes der R..... Straße sind größtenteils allgemein gehalten und betreffen im Übrigen nicht alle entscheidungserheblichen Tatsachen. Da das Verwaltungsgericht die nicht endgültige Herstellung der Erschließungsanlage insbesondere in ihrem 3. Bauabschnitt auf mehrere selbständig tragende Gründe gestützt hat, hätte der Kläger jeden einzelnen von ihnen ernsthaft in Zweifel ziehen müssen, um seinem Antrag zum Erfolg verhelfen zu können. Dies hat er nicht getan. Er hat sich weder mit dem Fehlen eines Gehwegs noch dem Quergefälle oder der fachgerechten Straßenentwässerung auseinandergesetzt. Für Letzteres genügt insbesondere die Behauptung, dass Wasserleitungen vorhanden gewesen seien, nicht. Daraus ergibt sich weder, um welche Art von Wasserleitungen - Trink- oder Abwasserleitungen - es sich gehandelt hat, noch inwieweit sie geeignet sein könnten, einen den ortsüblichen Gepflogenheiten entsprechenden Ausbauzustand der Straßenentwässerung insgesamt zu belegen. Aus diesen Gründen ist auch nicht ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht, selbst wenn es - wie vom Kläger gerügt - nicht alle von ihm eingereichten Unterlagen und geltend gemachten Einwände berücksichtigt haben sollte, dadurch den entscheidungserheblichen Sachverhalt unzutreffend ermittelt oder gewürdigt hat. Der Umstand, dass zur damaligen Zeit Straßenbaumaßnahmen durchgeführt und Wasserleitungen verlegt wurden, stellt zumindest nicht alle vom Verwaltungsgericht als nicht endgültig hergestellt eingestuften Anlagenteile schlüssig in Frage.

- 16 cc) Nicht näher begründet wird auch, inwieweit und insbesondere aus welchem Grund das Tragen von Kosten für die Herstellung von „Wasserleitungen“ durch die Landeskulturrentenbank bei der Berechnung des Erschließungsbeitrages hätte berücksichtigt werden müssen.
- 17 dd) Soweit der Kläger sich gegen die Nichteinbeziehung des Flurstückes Nr. F1/1. bei der Beitragsberechnung wendet, fehlt es ebenfalls an einer Auseinandersetzung mit den entsprechenden Ausführungen des Verwaltungsgerichtes. Gegen die Feststellung, dass die auf dem Flurstück gelegene Verkehrsfläche im Straßenbestandsverzeichnis eingetragen und daher einer Beitragspflicht entzogen ist, wendet der Kläger sich nicht. Soweit das Gericht im Übrigen auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheides verweist, wonach nur eine Teilfläche des Grundstücks dem öffentlichen Verkehr gewidmet und die restliche Fläche aufgrund ihres Zuschnitts nicht selbständig bebaubar sei, befasst sich der Kläger mit dieser Begründung nicht. Sie wird auch nicht durch die von ihm bezeichneten Schreiben in Zweifel gezogen. Vielmehr bestätigen diese die Einschätzung, dass das Flurstück - ohne Änderung der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche - nicht bebaubar ist.
- 18 b) Eine Zulassung der Berufung ist auch nicht wegen des Vorliegens eines Verfahrensmangels gerechtfertigt. Die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 108 Abs. 2 VwGO) hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt.
- 19 Ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nach § 108 Abs. 2 VwGO, liegt dann vor, wenn im Einzelfall das Vorbringen eines Beteiligten entweder vom Gericht überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 1. Februar 1978, BVerfGE 47, 182, 187, st. Rspr.; SächsOVG, Beschl. v. 20. Februar 2008 - A 5 B 417/07 -). Ist das Vorbringen jedoch - wenn auch fehlerhaft - erwogen worden, betrifft der Fehler bei der Sachverhalts- oder Beweiswürdigung nicht das Verfahrensrecht, sondern das sachliche Recht. Mit Angriffen gegen die Sachverhalts- und Beweiswürdigung kann daher ein Verfahrensmangel wie die Verletzung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich nicht begründet werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2.

November 1995 - 9 B 710.94 -, juris, zum entsprechenden Revisionsgrund in § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO; SächsOVG, a. a. O.).

20

Dem klägerischen Vorbringen lässt sich nicht entnehmen, dass das Verwaltungsgericht dieser aus Art. 103 Abs. 1 GG folgenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Auch wenn das Urteil nicht sämtliche vom Kläger eingereichten Unterlagen ausdrücklich erwähnt oder sich mit allen seinen Einwänden ausdrücklich befasst, lässt sich daraus nicht ohne weiteres schlussfolgern, dass diese vom Gericht nicht zur Kenntnis genommen oder nicht berücksichtigt wurden. Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das Gericht nicht, sich mit jedem klägerischen Vorbringen in seiner Entscheidung auseinander zu setzen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist vielmehr erst dann anzunehmen, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich ergeben, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen wurde, und diese darauf beruhen kann. Um dies darzulegen, hätte es einer Auseinandersetzung des Klägers mit den entsprechenden Urteilsgründen sowie den Protokollen über die mündliche Verhandlung und einer Darlegung, welche konkreten Unterlagen bzw. welcher konkrete Vortrag nicht berücksichtigt wurde, und inwieweit die Berücksichtigung zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung hätte führen können, bedurft. Diesen Anforderungen genügt die Antragsbegründung nicht. Ihr lässt sich insbesondere nicht entnehmen, dass die vom Kläger angeführten Unterlagen im Hinblick auf die Beurteilung des 3. Bauabschnittes als nicht endgültig hergestellt oder die Nichtheranziehung des Flurstückes Nr. F1/1. entscheidungserheblich sein könnten. Insoweit wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

21 2. Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. September 2008, soweit dieses den Erschließungsbeitragsbescheid der Beklagten vom 2. April 2001 und den Widerspruchsbescheid vom 14. September 2004 aufgehoben hat, ist zulässig und begründet. Der von der Beklagten geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) ist gegeben.

22 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage

oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2005 - 5 B 587/04 - sowie v. 4. April 2007 - A 5 B 730/06 -; st. Rspr.).

- 23 Die Beklagte wirft die Frage auf,
- 24 „ob im unbeplanten Innenbereich gelegene Waldflächen bereits deswegen nicht in die Verteilungsregelung gem. § 133 Abs. 1 BauGB einzubeziehen sind, weil aufgrund des Primats der Walderhaltung gem. § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG in der Erschließungsbeitragshebung eine Vermutung besteht, dass diese Flächen nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar oder sonst erschließungsbeitragsrechtlich vergleichbar nutzbar sind“.
- 25 Diese von der Beklagten aufgeworfene Frage ist eine Rechtsfrage im oben beschriebenen Sinne. Sie ist auch entscheidungserheblich. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat sich bislang zu dieser Frage nicht geäußert. Auch liegt hierzu keine gefestigte und auf die Rechtslage im Freistaat Sachsen übertragbare Rechtsprechung anderer Obergerichte vor.
- 26 Da bereits der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorliegt, kann dahingestellt bleiben, ob daneben auch einer der darüber hinaus geltend gemachten Zulassungsgründe vorliegt.
- 27 3. Die Kostenentscheidung für das Zulassungsverfahren des Klägers folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

28 4. Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren des Klägers beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 3 und 1, § 52 Abs. 3 GKG.

29 5. Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabeangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, denen satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter

Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,

5. juristische Personen, denen Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Düvelshaupt

Burtin

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*